



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 9 vom 06.05.2016**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung der Stadt Riedenburg im Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung für den Bereich Hattenhausen</b>	<b>68</b>
<b>Bekanntmachung der Stadt Riedenburg im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans für den Bereich Untere Gleislhofstr./Moosleitenweg</b>	<b>68</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein-Essing für 2016</b>	<b>69</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal/Donau für 2016</b>	<b>70</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für 2016</b>	<b>72</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für 2016</b>	<b>73</b>
<b>Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde</b>	<b>74</b>



### **Bekanntmachung der Stadt Riedenburg**

Im Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Hattenhausen 2“

**- Öffentliche Auslegung** (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, folgende Ergänzungssatzung (Ortsabrundung) zu erlassen:

Fl.Nr. 339/2, Gmkg. Hattenhausen, mit einer Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> (Wohnbaufläche ca. 600 m<sup>2</sup>, Fläche für Nebengebäude ca. 1.400 m<sup>2</sup>)

Der vom Stadtrat gebilligte Satzungsentwurf vom 11.04.2016 mit Lageplan liegt in der Zeit vom 17.05.2016 bis 17.06.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 22.04.2016  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### **Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 45/26 für den Bereich Untere Gleislhofstraße / Moosleitenweg**

1. Einleitungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Vorgezogene Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 45/26 für den Bereich Untere Gleislhofstraße / Moosleitenweg zu ändern.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Riedenburg mit einer Gesamtfläche von ca. 2,8 ha:

Fl.Nrn. 1015/9, 1015/3, 1018, 1018/3, 1170/10, 1170/3, 1087/15, 1170/2, 1170/11, 1059, 1170/5, 1059/4, 1170/6, 1167/1, 1170/7, 1167/2, 1170/13, 1170/4, 1167/4, 1167/6, 1179/8 (Gleislhofstraße) und 1060, 1061/1, 1059/3, 1059/2, 1062/1 und 1018/2 (Moosleitenweg), diese werden als Allgemeines Wohngebiet - WA dargestellt. Die Stadt wird die Planung am 09.06.2016 um 18.45 Uhr im Rathaus, St.-Anna-Pl. 2, großer Sitzungssaal öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Erörterung geben.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt.

Hierauf wird durch Bekanntmachung gesondert hingewiesen.

Riedenburg, 22.04.2016  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Schulverbände

### ***Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlersstein - Essing für das Haushaltsjahr 2016***

- I. Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **520.304 Euro** und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.000 Euro** ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4 - Schulverbandsumlage**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **172.414 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt **108 Schülern** (keine Gastschüler) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **1.596,42 Euro** festgesetzt. Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2016 insgesamt **20.000 Euro** veranschlagt. Die notwendigen Investitionen werden auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 herangezogen.

Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf 78,43 Euro und für die Mittelschule auf 8.470 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

- II. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmungspflichtigen Teile.
- III. Die vorstehende und von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 06.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 10.05.2016 bis 24.05.2016 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 27.04.2016

### **Schulverband Ihrlerstein-Essing**

**Josef Häckl**

Schulverbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2016**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.136.439 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 478.720 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 302.560 € festgesetzt.  
Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 122 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.480 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 115.168 € festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der M-Zug-Klassen Kelheim umgelegt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 mit insgesamt 122 Schülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 944,00 € festgesetzt.  
Nachrichtlich:  
Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 185 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:
  - a) Verwaltungskosten, 185 Schüler á 2.480€ = 458.800 €
  - b) Investitionskosten, 185 Schüler á 944 € = 174.640 €

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

#### **II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

#### **III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17.05.2016 bis 31.5.2016 im Rathaus in Saal a. d. Donau, Rathausstr. 4, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 21.04.2016

Schulverband Saal a.d.Donau:

Christian Nerb  
Schulverbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 677.000,- €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 28.000,- €  
festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 198.704,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2015) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt 113 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

1.758,45 €	Verwaltungsumlage
0,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
1.758,45 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

#### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

#### **III.**

Die vorstehende, vom Schulverband Siegenburg in der Sitzung vom 07.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgegeben.

#### **IV.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in

der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Siegenburg, den 03.05.2016

SCHULVERBAND SIEGENBURG

Dr. Bergermeier  
1. Vorsitzender

<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>
---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 06. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.928.296,00 €

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 397.882,00 €

ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, den 27.04.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Biburger Gruppe

M e y e r  
Verbandsvorsitzender

<b>Sonstige Mitteilungen</b>
------------------------------

**Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

**Sparkassenbuch Konto Nr. 3415244229**

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 13.01.2016 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.04.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner                      Wirkert